

**Regelung für die Berufsausbildung Behinderter
nach §§ 44 und 48 Berufsbildungsgesetz
- Farbgeber/-in -**

Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.09.1991 als zuständige Stelle nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112) – zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23.12.1981 (BGBl. I S. 1692) i. V. m. § 44 BBiG für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende besondere Regelung.

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes

Die Berufsausbildung zum Farbgeber/zur Farbgeberin darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3 Personenkreis

Diese Empfehlung gilt gemäß § 48 BBiG für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen, Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgegebenen Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen.

(2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gem. Absatz 1 können Ansprüche gegen den Auszubildenden nicht hergeleitet werden. 2

(3) Behinderte dürfen nach diesen Ausbildungsregelungen nur ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte dafür geeignet ist. Neben den im § 22 BBiG festgelegten Anforderungen an eine Ausbildungsstätte müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Ausbildungsstätte muss in räumlicher, büro- und werkstattmäßiger Hinsicht auf die besonderen Erfordernisse der Ausbildung Behinderter zugeschnitten sein, z.B. erhöhte Sicherheitseinrichtungen an laufenden Maschinen.
2. In der Ausbildungsstätte müssen zusätzliche ausbildungsbegleitende Dienste vorhanden sein, z.B. sozialpädagogische, ärztlicher und psychologischer Dienst (je nach Schwere der Behinderung).
3. Theoretische und praktische Ausbildung sowie der Berufsschulunterricht müssen besonders aufeinander abgestimmt sein. Der Berufsschulunterricht soll in dafür geeigneten Schulen erteilt werden.
4. Die Ausbildungsstätte muss bei Bedarf Stütz- und Förderkurse anbieten und vermitteln können.

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz
2. arbeits-, und sozialrechtliche Regelungen
3. Grundkenntnisse der Farben- und Formenlehre
4. Kenntnisse der gewerbeüblichen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, Gestaltung des Arbeitsplatzes
5. Kenntnisse zu den Werkstoffen, Hilfsstoffen, Anstrichfilmen und Untergründen
6. Grundfertigkeiten des Behandeln und Beschichtens von Oberflächen
 - . Ausführen von Vorarbeiten
 - . Vorarbeiten der Untergründe
 - . Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Gestalten von Schmuckformen und farbigen Darstellungen
7. Ausführen von Beschichtungen, Tapezier- und Belagarbeiten

§ 7 Ausbildungsrahmenplan

3

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9 Berichtsheft

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.
- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 10 Stunden in zwei der folgenden Prüfungsgebiete insgesamt 4 Arbeitsproben durchführen:
 1. Ausführen der Grund-, Zwischen- und Schlussanstriche in verschiedenen Arbeitsverfahren
 2. Tapezieren mit Tapeten oder tapetenähnlichen Stoffen oder Verlegen von Decken-, Wand- oder Fußbodenbelägen
 3. Herstellen von Schriften
 4. Lackieren von Metallteilen

...

- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen; die Aufgabenstellung in diesen Bereichen soll aus den Anforderungen der Arbeitsproben der Fertigungsprüfung abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden.

1. Arbeitsverfahren/ Technologie (60 Minuten)
 - Werkzeuge, Geräte
 - Werk- und Hilfsstoffe
 - Farbe und Formen
 - Unfallverhütungsvorschriften

2. Technische Mathematik (60 Minuten)
 - Berechnung von Aufmaßen
 - Mischverhältnisse
 - Materialbedarfsberechnungen
 - Lohn- und Zeitberechnungen

Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (4) genannten Prüfungszeit abgewichen werden.

Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 5 aufeinanderfolgenden Tagen einschließlich der Trockenzeit fertigen:
- a) im Schwerpunkt Maler (5 Arbeitproben) mit
- . Beschichten mit wasserverdünnbaren Stoffen
 - . Lackieren von Holz
 - . Tapezieren mit Tapeten oder tapetenähnlichen Stoffen oder Verlegen von Decken-, Wand- oder Bodenbelägen
 - . Herstellen von Schriften durch Malen, Kleben, Ausschneiden oder Spritzen
 - . Anwenden von Techniken gestalterischer Werkarbeiten
- b) im Schwerpunkt Lackierer (2 Arbeitproben) mit
- . Lackieren mit Kunstharzanstrichstoffen einer größeren Fläche unterschiedlicher Form
 - . Lackieren von Einzelteilen, einer Tafel in zwei Farbtönen unter Verwendung einer anderen Lackart als bei a) genannten
 - . Beschriften und Linieren
 - . Lackieren auf Holz

- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Bereichen soll aus den Anforderungen der Arbeitsproben der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll.

Es kommen Fragen und Antworten insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Technologie
 - Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen
 - Eigenschaften und Vorbehandlung der Untergründe
 - Werk- und Hilfsstoffe
 - Arbeitsproben
 - Farbe und Form
 - Unfallverhütungsvorschriften
2. Technische Mathematik
 - fachbezogenes Rechnen, insbesondere Aufmaßrechnen
3. Technisches Zeichnen
 - Zeichnen einer Schrift und Malen oder Kleben einer farbigen Darstellung
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert, beispielsweise:

 - Steuern, Versicherung, Beiträge
 - Arbeits- und Unfallschutz
 - Arbeitsvertrag
 - Kündigung
 - Urlaub
 - Krankheit
 - Betriebs- und Jugendvertretung
 - Rechte und Pflichten im Betrieb

- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Technologie	60 Minuten
2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik	45 Minuten
3. Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	45 Minuten
4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	30 Minuten

- (5) Soweit die schriftlichen Prüfungen in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. (4) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

- (7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| - Technologie mit | 50 v. H. |
| - Technische Mathematik mit | 20 v. H. |
| - Technisches Zeichnen mit | 20 v. H. |
| - Wirtschafts- und Sozialkunde mit | 10 v. H. |
- bewertet.
- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (11) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (12) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens 2 Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.
- (13) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren- gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an- zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstückes ausgesprochen wurde.

§ 12 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Ansprechpartner:
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Referat: Aus- und Weiterbildungsberatung
Herr Roth
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig
Tel. 0341-12671358
Fax: 0341-12671426
E-Mail: roth@leipzig.ihk.de

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunktmäßiger Vermittlung						
			I		II		III		
			1	2	3	4	5	6	
7.	Ausführen und Vorarbeiten	a) Ausführen von Teilabdeckungen zum Schutze nicht zu bearbeitender Flächen und Körper b) Aus- und Einbauen zu bearbeitender und nicht zu bearbeitender Teile c) Aufbauen einfacher Innengerüste, Leitern, Bockgerüste d) Ausführen von Ganzabdeckungen e) Aufbauen einfacher Außengerüste, Leitern, Bockgerüste f) Handhaben von Treppenhausleitern, Leitergerüsten	X			X			X
8.	Vorbereiten der Untergründe	a) Bearbeiten von Metall (grundlegende Tätigkeiten) b) Verputzen c) Bearbeiten von Holz (grundlegende Tätigkeiten)			X				X
9.	Behandeln von Oberflächen	a) Beurteilen und Vorbehandeln der Untergründe b) Ausführen der Grundanstriche sowie Kitteln, Spachteln, Schleifen c) Ausführen von Zwischenanstrichen d) Lasieren e) Mischen und Nachmischen von Farbtönen f) Spachteln, Füllen, Glätten g) Entfernen alter Tapeten und Beläge h) Wässern, Brechen der Porenspitzen und Füllen der Poren i) Herstellen von Putzmasse und Ausbessern kleinerer Putzfehler j) Auftragen von Hydrophobierungsmitteln k) Streichen von Tapetenunterlagemasse, Tapezieren mit Papier sowie leichten und mittleren Tapeten Verlegen von Wand- und Bodenbelägen l) Spachteln mit entsprechenden Massen an verschiedenen Teilen m) Ausführen von Schlussanstrichen n) Pflegen von Lackierungen und Anstrichen o) Polieren	X	X	X	X	X	X	X
			X	X		X	X	X	X
			X	X	X	X	X	X	X
			X					X	
			X	X					
				X					
					X				
						X			
							X		
								X	
							X	X	X
							X	X	
							X	X	

